

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 53.01-100-53.0027/16/3.1

Düsseldorf, den 08.11.2016

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Sinteranlage der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg durch Errichtung und Betrieb einer Prozessgasreinigung (PGR) für die Bandentstaubung sowie durch Errichtung und Betrieb eines Frischluftsystems

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 30.09.2016 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sinteranlage am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken in der Eisen- und Stahlerzeugung

Link zu den BVT-Merkblättern: [BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Brandt



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Abteilung Umweltschutz
Ehinger Str. 200
47259 Duisburg

Datum: 30. September 2016

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0027/16/3.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 036
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Prozessgasreinigung und eines Frischluftsystems

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.05.2016 zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 25.07.2016, eingegangen am 29.07.2016

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (5 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (14 Seiten)
 3. Hinweise (3 Seiten)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0027/16/3.1

I.

Tenor

Aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und der Nr. 3. 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf ihren Antrag vom 17.05.2016

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Sinteranlage
am Standort

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH,
Ehinger Str. 200, 47259 Duisburg,
Gemarkung Mündelheim / Huckingen, Flur 28, Flurstück 35**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 6 Mio. Tonnen Sinter pro Jahr (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1) Die Errichtung und der Betrieb einer Prozessgasreinigung (PGR) für die Bandentstaubung der Sinteranlage und die damit verbundene Erhöhung des Abgasvolumenstromes der Bandentstaubung auf maximal 900.000 Nm³/h.

Die Prozessgasreinigung besteht aus folgenden Komponenten:

- Ein Gewebefilter.
- Ein EMSR-Schaltheis mit Transformatoren und Schaltschränken.
- Eine Fahrzeughalle mit darüber befindlichen Reststoff- und Rezirkulationssilos.
- Ein Saugzuggebäude (Gebläsehalle).
- Ein Silo- und NaHCO₃-Mühlengebäude mit aufgesetztem Silo für Sorbentien.
- Ein Begehungssystem mit 2 Treppentürmen und einem Aufzug.
- Roh- und Reingaskanäle und zugehöriger Unterstützungsstahlbau.



2) Die Errichtung und der Betrieb eines Frischluftsystems mit einem Volumenstrom von maximal 200.000 Nm³/h bestehend aus einem Frischluftgebläse und dem notwendigen Rohleitungssystem.

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle 2.4.1.4c sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens an die

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX



Kassenzeichen: 733120000447582

Seite 5 von 20

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg eine Anlage zum Sintern von Erzen (Sinteranlage). Mit Datum vom 17.05.2016 hat die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung wesentlichen Änderung der Sinteranlage gestellt.

Antragsgegenstand 1

Die Errichtung und der Betrieb einer Prozessgasreinigung für die Bandentstaubung der Sinteranlage und die damit verbundene Erhöhung des Abgasvolumenstromes vom maximal 730.000 Nm³/h auf maximal 900.000 Nm³/h.

Antragsgegenstand 2

Die Errichtung und der Betrieb eines Frischluftsystems mit einem Volumenstrom von maximal 200.000 Nm³/h.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Sinteranlage der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist als Anlage zum Sintern von Eisenerz der Nr. 3.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Sinteranlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Sinteranlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswir-



kungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Sinteranlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 17.05.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Möllervorbereitung gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV



vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf	Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.3 der Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 29.07.2016.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Vorsorge bei Luftverunreinigungen

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz AT 09.01.2014 B3) vom 09.01.2014 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bekanntgegeben, dass die Vorsorgeanforderungen der TA Luft für Sinteranlagen in Bezug auf staubförmige Emissionen und PCDD/F aufgehoben sind und der Stand der Technik fortgeschritten ist. Die neuen Anforderungen an den Stand der Technik für Sinteranlagen hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in einer Vollzugsempfehlung für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von Roheisen- und Stahl konkretisiert. Mit



Erlass vom 25.03.2016 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die neuen Anforderungen an den Stand der Technik in Form der v. g. Vollzugsempfehlung für die Genehmigungsbehörden für verbindlich erklärt.

Die Vollzugsempfehlung sieht vor, dass die staubförmigen Emissionen der Bandentstaubung von bestehenden Sinteranlagen (Altanlagen) ab dem 08.03.2020 die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten dürfen. Des Weiteren darf eine Massenkonzentration an Dioxinen und Furanen (PCDD/F) im Abgas von $0,2 \text{ ng/m}^3$ nicht überschritten werden. Die Massenkonzentration von maximal $0,1 \text{ ng/m}^3$ PCDD/F ist als Zielwert anzustreben.

Mit der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Bezirksregierung Düsseldorf (Az. 53.01.05.01-MI) vom 19.09.2016 wurden die neuen Anforderungen an die Emissionsbegrenzung für staubförmige Stoffe und für PCDD/F bereits verbindlich für die Sinteranlage festgelegt. Die Emissionsbegrenzungen sind ab dem 08.03.2018 einzuhalten.

Im Hinblick auf die zukünftig einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen für Staub und PCDD/F beabsichtigt die Antragstellerin die bestehende Abgasreinigung der Bandentstaubungsanlage um eine Prozessgasreinigung zu erweitern. Die Prozessgasreinigung besteht aus einer Eindüsungseinrichtung für Adsorptionsmittel und einem Gewebefilter, die den vorhandenen Elektrofiltern nachgeschaltet werden. Der Abluftvolumenstrom der Bandentstaubung wird sich durch das Vorhaben von $730.000 \text{ m}^3/\text{h}$ auf $900.000 \text{ m}^3/\text{h}$ erhöhen. Zugleich soll durch ein neu zu errichtendes Frischluftsystem bis zu $200.000 \text{ m}^3/\text{h}$ Luft dem Sinterprozess zugeführt werden können.

Im Jahr 2001 wurde der HKM die Genehmigung erteilt, die Sinteranlage mit einer Abluftrückführung, dem sogenannten LEEP-Verfahren (low emission and energy optimized sintering process), auszurüsten. Bei LEEP wird ein Teil der Abluft des Sinterbandes über einen Elektrofilter geleitet und anschließend wieder dem Sinterprozess zugeführt. Gegenüber konventionellen Sinteranlagen wird beim LEEP der spezifische Abgasvolumenstrom (m^3 Abluft pro Tonne Sinter) sowie der Brennstoffeinsatz verringert. Bedingt durch die Abluftrückführung werden Stoffe wie Staub und HCl stärker an den Sinter gebunden und PCDD/F vermehrt in der Glutzone des Sinterprozesses zerstört. Stoffe wie SO_2 und NO_x



werden durch LEEP dagegen nicht reduziert und reichern sich im Abgas der Bandentstaubung an. Dieses führt zu einer „Aufkonzentration“ von SO_2 und NO_x im Abgas der Bandentstaubung. Der spezifische Massenstrom, d. h. kg SO_2 bzw. NO_x pro Tonne Sinter, ist aber vergleichbar mit dem Massenstrom einer konventionellen Sinteranlage.

Des Weiteren zeichnet sich LEEP durch einen geringeren Sauerstoffgehalt im Abgas von durchschnittlich 11,5 % gegenüber dem konventionellen Verfahren mit 16 % aus, da bedingt durch LEEP dem Sinterprozess weniger Frischluft zugeführt wird. Um die mit LEEP betriebene Sinteranlage der HKM nicht gegenüber konventionellen Sinteranlagen zu benachteiligen, wurde in der Genehmigung aus dem Jahr 2001 für die Abgaskomponenten SO_2 und NO_x ein Sauerstoffbezugswert von 16 %, entsprechend dem Sauerstoffgehalt im Abgas einer konventionell betriebenen Sinteranlage, festgelegt.

Vergleich der Emissionen

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Genehmigungsverfahren zugrunde gelegten Massenkonzentrationen und die daraus resultierenden Emissionsmassenströme der relevanten luftverunreinigenden Stoffe im Abgas der Bandentstaubung im Istzustand und im Planzustand dargestellt. Im Istzustand beträgt der maximale Abluftvolumenstrom 730.000 Nm^3/h , im Planzustand dagegen 900.000 Nm^3/h . Dies entspricht einer zukünftigen Erhöhung des Abluftvolumenstromes der Bandentstaubung um 23 %.

Stoff	Istzustand		Planzustand	
	Massenkonzentration	Massenstrom	Massenkonzentration	Massenstrom
Gesamtstaub	50 mg/m^3	36,5 kg/h	10 mg/m^3	9 kg/h
SO_2	1.200 mg/m^3	876 kg/h	1.000 mg/m^3	900 kg/h
NO_x	960 mg/m^3	700,8 kg/h	800 mg/m^3	720 kg/h
HCl	30 mg/m^3	21,9 kg/h	30 mg/m^3	27 kg/h
HF	3 mg/m^3	2,2 kg/h	3 mg/m^3	2,7 kg/h
Gesamt C	75 mg/m^3	54,8 kg/h	75 mg/m^3	67,5 kg/h



PCDD/F	0,5 ng/m ³	3,65 * 10 ⁻⁷ kg/h	0,2 ng/m ³	1,8 * 10 ⁻⁷ kg/h
--------	-----------------------	---------------------------------	-----------------------	--------------------------------

Durch den Betrieb eines Gewebefilters wird es künftig möglich sein, die geforderte Emissionsbegrenzung von 10 mg/m³ an staubförmigen Stoffen sicher einzuhalten. Trotz der Erhöhung des Abluftvolumenstromes um 170.000 Nm³/h wird sich der Massenstrom an staubförmigen Emissionen aufgrund der strengeren Emissionsbegrenzung um ca. 75 % vermindern.

Für PCDD/F wird sich bei künftiger Einhaltung der Emissionsbegrenzung von 0,2 ng/m³ der Emissionsmassenstrom um ca. 50 % vermindern.

Für die Stoffe Gesamt C, HCl und HF ergeben sich aus der TA Luft oder dem BVT-Merkblatt keine neuen Anforderungen an die Emissionsbegrenzung. Die derzeit festgelegten Emissionsbegrenzungen entsprechen dem Stand der Technik. Proportional zur Erhöhung des Abluftvolumenstromes um 23 % ergeben sich für diese Stoffe entsprechend höhere Emissionsmassenströme. Die derzeit festgelegten Emissionsbegrenzungen entsprechen dem Stand der Technik.

Für die Stoffe SO₂ und NO_x wurde in der Betrachtung die maximal im Abgas vorhandenen Massenkonzentrationen, ohne Berücksichtigung eines Sauerstoffbezugs, zugrunde gelegt. Bedingt durch die beantragte Frischluftzufuhr von 200.000 Nm³/h wird die Änderung eine geringere Massenkonzentration an SO₂ und NO_x im Abgas der Bandentstaubung zur Folge haben. Letztendlich kann sich aber durch die Erhöhung des Abgasvolumenstromes der Massenstrom an SO₂ sowie NO_x um maximal ca. 3 % erhöhen.

Für NO_x ergibt sich aus dem BVT-Merkblatt für die Eisen- und Stahlindustrie sowie aus der TA Luft keine neue Anforderung an die Emissionsbegrenzung. Die derzeitige Festlegung entspricht dem Stand der Technik.

In dem BVT-Merkblatt „Eisen und Stahlerzeugung“ sind im Kapitel 9 unter Nummer 22 für die Minderung der Emissionen an Schwefeloxiden aus Sinterbändern mehrere Techniken aufgeführt, u. a. das Einblasen von geeigneten Adsorptionsmitteln in die Abgasleitung des Sinterbandes vor der Entstaubung mit einem Gewebefilter. Der mit diesen Tech-



niken assoziierte Emissionswert für Schwefeloxide ist kleiner 350 bis 500 mg/m³, angegeben als SO₂ im Tagesmittelwert.

Im Rahmen der Umsetzung der BVT hat Deutschland Vollzugsempfehlungen vom 12.11.2013 beschlossen und damit entschieden, den in der TA Luft bisher enthaltenen Emissionswert von 500 mg/m³ unverändert zu belassen. Dies gilt für alle Sinteranlagen in Deutschland. Es wurde aber auch festgeschrieben, dass spätestens im Jahr 2020 alle vorhandenen Sinteranlagen in Deutschland mit einem Gewebefilter ausgestattet sein müssen, denn anders lässt sich der neue Staubemissionswert von 10 mg/m³ nicht einhalten. Mit dieser Technik verbunden ist notwendigerweise das Einblasen von Stoffen in die Abgasleitung vor dem Gewebefilter.

Deutschland hat sich also für eine Gleichbehandlung aller Sinteranlagen entschieden, so dass die Spielregeln für alle Sinteranlagen hinsichtlich SO₂-Emissionen unverändert bleiben sollen. Dies gilt für die Situation vor der Nachrüstung mit Gewebefilter und für die Situation mit Betrieb eines Gewebefilters.

Von daher ist es aus Gründen der Gleichbehandlung geboten, die Bezugswertrechnung für die Komponente Schwefeloxide auf 16 % Sauerstoff aufrecht zu erhalten. Zumal diese ja in der Genehmigung aus dem Jahr 2001 festgelegt wurde, um den LEEP-Prozess, der im BVT-Merkblatt als umweltentlastendes Verfahren im Vergleich zu konventionellen Sinteranlagen beschrieben wird, nicht gegenüber gerade diesen Sinteranlagen zu benachteiligen.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Rechtslage nach jetzigem Stand. Sollte der Gesetzgeber den Stand der Technik bei Sinteranlagen verschärfen wollen, ergäbe sich eine geänderte Situation. Dies ist derzeit aber nicht in Sicht.

3.1.2 Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen

Als Basis zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftreinhaltung dient die Immissionsprognose des TÜV-Süd vom 13.05.2016 (Projekt-Nr.: 16-179). Die Immissionsprognose ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Anzumerken ist, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Immissionsbetrachtung des Planzustandes erforderlich war. Darüber hinaus wurde in der Immissionsprognose auch der Istzustand dargestellt, um den Einfluss der Änderung auf die gesamte Immissionssituation im Beurteilungsgebiet verdeutlichen zu können.



Im Ergebnis lässt sich die Situation im Beurteilungsgebiet an den Punkten der höchsten Belastung wie folgt darstellen:

Die durch die Bandentstaubung verursachte Zusatzbelastung an PM10 wird sich gemäß Immissionsprognose am Aufpunkt der höchsten Belastung im Beurteilungsgebiet von 0,063 mg/m³ auf 0,011 mg/m³ verringern. Das entspricht einer Minderung der PM10-Immissionen um ca. 82 %.

Bei der Deposition von Staub ist ebenfalls eine Verringerung um ca. 82 % am Aufpunkt der maximalen Belastung zu erwarten.

Gemäß Immissionsprognose wird sich der Anteil von PCCD/F im Schwebstaub um ca. 66 % verringern, der Anteil PCCD/F im Staubschlag dagegen wird um ca. 67 % gemindert.

Der Vergleich des Ist- und Planzustandes zeigt, dass durch den Betrieb der neuen Prozessgasreinigung die prognostizierte Zusatzbelastung dieser Stoffe deutlich verringert wird.

Für die anderen Stoffe SO₂, NO_x, HCl und HF ergibt sich eine leichte Verbesserung bei der Zusatzbelastung. Dies korrespondiert zunächst nicht mit der Aussage, dass die emittierten Massenströme an SO₂, NO_x, HCl und HF bedingt durch einen höheren Abgasvolumenstrom zunehmen werden, denn eigentlich müsste daraus bei gleichbleibender Schornsteinhöhe eine höhere Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet resultieren. Für den Planzustand wurde aber in der Immissionsprognose mit einer Abgastemperatur von 190 °C und einer Abgasgeschwindigkeit von 14,75 m/s gegenüber einer Abgastemperatur von 140 °C und einer Abgasgeschwindigkeit von 10,6 m/s im Istzustand gerechnet. Durch die höhere Abgastemperatur und Abgasgeschwindigkeit ergibt sich eine bessere Verteilung des Abgases im Luftstrom und somit eine größere Verdünnung der Luftschadstoffe, die zu einer Verringerung der Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet führt.

Dieser Ansatz ist nachvollziehbar und plausibel, denn im Gegensatz zu herkömmlichen Gewebefiltern besteht das Filtermaterial des neuen Gewebefilters aus temperaturbeständigen Teflon (PTFE), mit dem ein Dauerbetrieb bei Abgastemperaturen von 190 °C möglich ist. Nach Angaben der Antragstellerin ist das Filtermaterial auch gegenüber kurzzeitigen Temperaturspitzen von bis zu 250 °C beständig.



3.1.3 Geräusche

Die durch die Änderung der Anlage zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde im schalltechnische Gutachten der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M11907/01 vom 20.04.2016, rechnerisch dargestellt.

In der Schallimmissionsprognose wird zunächst die durch die Änderung der Anlage verursachte Zusatzbelastung an insgesamt 11 Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit berechnet. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten berücksichtigten Schallminderungsmaßnahmen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage umgesetzt werden, ergibt sich für alle betrachteten Immissionsorte eine Zusatzbelastung, welche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit um mindestens 26 dB(A) unterschreitet.

In der Nachtzeit liegt die errechnete Zusatzbelastung an den betrachteten Immissionsorten IO 2 bis IO 11 mindestens 16 dB (A) unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Für den Immissionsort IO 1 liegt die berechnete Zusatzbelastung zur Nachtzeit dagegen nur 13 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose aber ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden zusätzlichen Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, wenn der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB (A) unterschreitet. In diesem Fall kann man davon ausgehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die v. g. Anforderung für den Betrieb der Prozessgasreinigung und für das Frischluftgebläse zur Tagzeit sicher eingehalten werden kann. Für die Nachtzeit sind zumindest die Lärmauswirkungen der Anlagenänderung für die Immissionsorte IO 2 bis IO 11 als irrelevant in Sinne der v. g. Ausführungen zu bewerten.



Da das Irrelevanzkriterium von 15 dB(A) für den IO 1 (Am Damm/ Ecke Auguststr.) nicht erfüllt ist, wird in der Schallimmissionsprognose eine weitergehende Betrachtung durchgeführt. Mit Genehmigungsbescheid vom 28.05.2002 in Form des Widerspruchsbescheids vom 06.08.2009 wurden für den Betrieb der gesamten Sinteranlage anlagenbezogene, maximale Immissionsbeiträge festgelegt. Für den Immissionsort IO 1 darf demnach der Zusatzbeitrag der gesamten Sinteranlage zur Nachtzeit nicht mehr als 38 dB(A) betragen. Im schalltechnischen Gutachten wird dargestellt, dass aufgrund der im Jahr 2009 erteilten Genehmigung für die Sinteranlage einer Abnahmemessung durchgeführt wurde, die einen Beurteilungspegel zur Nachtzeit vom 37 dB(A) am Immissionsort IO 1 ergab. Des Weiteren wird plausibel dargestellt, dass durch die seit 2009 an der Sinteranlage vorgenommenen Änderungen, die nach § 15 BImSchG angezeigt oder nach § 16 BImSchG genehmigt wurden, inklusive der hier genehmigten Änderung, der Immissionsbeitrag der Sinteranlage von 38 dB(A) dennoch eingehalten wird.

Insgesamt wird festgestellt, dass auch nach Änderung der Sinteranlage die Anforderungen an den Stand der Technik zur Lärminderung eingehalten werden und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm sichergestellt ist, wenn die im Schallgutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen bei Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage umgesetzt werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

3.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Da es sich bei der Sinteranlage der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Raumentstaubung der Sinteranlage (Az. 53.01-100-53.0048/15/3.1) durch die Antragstellerin vorgelegt und durch die Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Die Genehmigung wurde am 14.10.2015, u. a. mit Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht, erteilt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde der Ausgangszustandsbericht vorhabenbezogen ergänzt und durch die Be-



hörde geprüft. Die Prüfung durch das Dezernat 52 ergab keine Mängel. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 17.05.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Prozessgasreinigung und eines Frischluftsystems und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] Euro.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.1 genannten genehmigungsbedürftigen Sinteranlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe **b**) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.



3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Sinteranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,- Euro**.



VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Brandt)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
Az.: 53.01-100-53.0027/16/3.1

Anlage 1
 Seite 1 von 5

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

1. Inhaltsverzeichnis 2 Blatt

Fach 1: Antrag

2. Antragsschreiben vom 17.05.2016 6 Blatt

3. Ergänzendes Antragsschreiben vom 25.07.2016 3 Blatt

Fach 2: Antragsformulare

4. Antragsformular 1 5 Blatt

Fach 3: Einbindungserklärungen

5. Einbindungserklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit 1 Blatt

6. Einbindungserklärung Betriebsrat 1 Blatt

7. Einbindungserklärung Werkfeuerwehr 1 Blatt

8. Einbindungserklärung Störfallbeauftragter 1 Blatt

9. Einbindungserklärung Immissionsschutzbeauftragter 1 Blatt

Fach 4: Formulare

10. Erklärung zu den Formularen 1 Blatt

11. Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten- 1 Blatt

12. Formular 3 –Technische Daten- 6 Blatt

13. Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen- 5 Blatt

14. Formular 5 –Quellenverzeichnis- 1 Blatt

15. Formular 6 –Abgasreinigung- 1 Blatt

16. Formular 7 –Niederschlagsentwässerung- 1 Blatt

17. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 3 Blatt



Fach 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung

18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Sinteranlage..... 10 Blatt

Fach 6: Bauantrag

19. Verweis auf Ordner 2..... 1 Blatt

Fach 7: Arbeitsschutz

20. Beschreibung der Arbeitsschutzmaßnahmen..... 3 Blatt

Fach 8: Emissionen/ Immissionen

21. Angaben zu den Emissionen, Immissionen
und zu den Messgeräten 7 Blatt

Fach 9: Immissionsprognose Luft

22. Immissionsprognose Nr. 16-179 des TÜV Süd
vom 13.05.2016 49 Blatt

Fach 10: Schallprognose

23. Schallprognose Bericht Nr. M119073/01 der
Müller-BBM GmbH vom 20.04.2016 28 Blatt

Fach 11: Explosionsschutz

24. Vorläufiges Explosionsschutzdokument Nr. 15-AB-0604
vom 16.03.2016 25 Blatt

Fach 12 : Ausgangszustandsbericht

25. 1. Ergänzungsbericht zum Ausgangszustandsbericht
vom 01.09.2016 13 Blatt

Fach 13: Baugrunduntersuchung

26. Umwelttechnische Untersuchung und Begutachtung
der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.04.2016 29 Blatt

Fach 14: Artenschutz

27. Artenschutzrechtliches Gutachten vom 15.12.2011 28 Blatt

28. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 11.06.2016 11 Blatt



Fach 15: Umweltverträglichkeit

29. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls..... 5 Blatt

Fach 16: Pläne und Karten

30. Topographische Karte 1 Blatt

31. Lageplan Sinteranlage..... 1 Blatt

32. Fließbild Prozessgasreinigung..... 1 Blatt

33. Fließbild Prozessgasreinigung mit Frischluftsystem..... 1 Blatt

34. Aufstellungsplan, Ansichten, Draufsicht..... 1 Blatt

35. Frischluftzufuhr LEEP-Anlage..... 1 Blatt

Fach 17: Stoffflussschemata

36. Gliederung der Werksbereiche HKM..... 1 Blatt

37. Stoffflussschema Möllervorbereitung..... 1 Blatt

38. Stoffflussschema Sinteranlage..... 1 Blatt

39. Schema Sinteranlage..... 3 Blatt

Fach 18: Sicherheitsdatenblätter

40. Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle, Aktivkoks..... 8 Blatt

41. Sicherheitsdatenblatt Natriumhydrogencarbonat..... 6 Blatt

42. Sicherheitsdatenblatt Calciumcarbonat..... 12 Blatt

43. Sicherheitsdatenblatt LM497 Kompressorenöl..... 11 Blatt

44. Sicherheitsdatenblatt Energol HLP-HM 46..... 10 Blatt

45. Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 220..... 14 Blatt

Fach 19: TEHG

46. Angaben zum TEHG..... 1 Blatt

Fach 20: Zertifikate

47. Zertifikat nach DIN ISO 14001..... 1 Blatt



Ordner 2 von 2

Anlage 1

Seite 4 von 5

Bauantrag

48. Bauantragsschreiben vom 28.04.2016	2 Blatt
49. Übereinstimmungserklärung des Entwurfsverfassers	2 Blatt
50. Textliche Beschreibung des Bauvorhabens	10 Blatt
51. Bauantragsformulare	9 Blatt
52. Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit	1 Blatt
53. Unterlagen zur Kampfmittelprüfung	5 Blatt
54. Gutachten zur Baugrunderkundung der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.03.2016	22 Blatt
55. Brandschutzkonzept der IDN Brandschutz GbR vom 02.05.2016	36 Blatt

Karten und Pläne zum Bauantrag Prozessgasreinigung

56. Grundkarte	1 Blatt
57. Lageplan	1 Blatt
58. Übersichtsplan Prozessgasreinigung	1 Blatt
59. Aufstellungsplan, Ansichten, Draufsicht	1 Blatt
60. Aufstellungsplan Ebene 0,00 m	1 Blatt
61. Aufstellungsplan Ebene +3,21 m	1 Blatt
62. Aufstellungsplan Ebene +7,835 m	1 Blatt
63. Aufstellungsplan Ebene +11,72 m	1 Blatt
64. Aufstellungsplan, Draufsicht Bereich Filter	1 Blatt
65. Aufstellungsplan, Draufsicht Bereich Kamin	1 Blatt
66. Aufstellungsplan Schnitt A-A	1 Blatt
67. Aufstellungsplan Schnitt B-B	1 Blatt
68. Aufstellungsplan Schnitt C-C	1 Blatt
69. Aufstellungsplan Schnitt D-D	1 Blatt
70. Aufstellungsplan Schnitt 1-1	1 Blatt



71. Aufstellungsplan Schnitt 2-2.....	1 Blatt
72. Aufstellungsplan Schnitt 3-3.....	1 Blatt
73. Fundamentplan Bereich Filter.....	1 Blatt
74. Fassadenansicht PGR Draufsicht.....	1 Blatt
75. Fassadenansicht PGR Anlagen-West.....	1 Blatt
76. Fassadenansicht PGR Anlage-Nord.....	1 Blatt
77. Fassadenansicht PGR Anlagen-Ost.....	1 Blatt
78. Fassadenansicht PGR Anlagen-Süd.....	1 Blatt
79. Aufstellungsplan Ebene +20,360 m.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 5 von 5

Karten und Pläne zum Bauantrag Frischluftsystem

80. Grundkarte.....	1 Blatt
81. Lageplan.....	1 Blatt
82. Frischluftzufuhr LEEP-Anlage.....	1 Blatt
83. Frischluftzufuhr LEEP-Anlage Ansichten.....	1 Blatt
84. Fundamentlasten Gebläse Bühne und Pendelstützen.....	1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
Az. 53.01-100-53.0027/16/3.1**

Anlage 2
Seite 1 von 14

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt des Baubeginns der Anlage unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen.



2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des Prüfstatikers nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.
- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4 Das Brandschutzkonzept Nr.43263 des Ingenieurbüros für Brandschutz IDN, Herr Kläß vom 02.05.2016 ist Bestandteil dieser Genehmigung und muss bei der Ausführung berücksichtigt werden.
- 2.5 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

3. Bodenschutz/ Baugrundstückseignung (Nebenbestimmungen Stadt Duisburg)

- 3.1 Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LbodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentie-



ren. Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

Anlage 2

Seite 3 von 14

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten angetroffen werden
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten entstehen
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung)
Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg - Amt für Umwelt und Grün - Untere Bodenschutzbehörde beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen



Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

Anlage 2

Seite 4 von 14

- 3.2 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 10 Werkzeuge vorab schriftlich mitzuteilen.

4. Immissionsschutz während der Bauphase

- 4.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 4.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik zur Begrenzung von Emissionen entsprechen.
- 4.3 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Bauarbeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Im Abgas der Emissionsquelle **Nr. 62 (Kamin Bandentstaubung)** darf nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage insgesamt folgende Massenkonzentration, bezogen auf den Normzustand des Abgases (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschritten werden:



- **Blei** und seine Verbindungen,
angegeben als **Pb**

1 mg/m³

Anlage 2

Seite 5 von 14

Einzelmessungen:

5.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in

- der Nebenbestimmung Nr. 5.1 festgelegte Emissionsbegrenzung für **Blei**,
- die in der nachträglichen Anordnung der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG vom 12.07.2011 (Az. 53.01.05) festgelegten Emissionsbegrenzungen für **Staubinhalstoffe**,
- die im Genehmigungsbescheid vom 28.05.2002 in Form des Widerspruchsbescheids vom 06.08.2009 festgelegte Emissionsbegrenzung für **organische Stoffe** (gesamt C) sowie
- die in der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Bezirksregierung Düsseldorf (Az. 53.01.05.01-MI) vom 19.09.2016 festgelegte Emissionsbegrenzung für **PCCD/F**

für die Quelle **Nr. 62 (Kamin Bandentstaubung)** eingehalten werden.

Die Emissionsbegrenzungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

Die Messung ist wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Messung durchführen zu lassen.

Messplanung, Auswahl der Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

5.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausferti-



gung des Berichts der Bezirksregierung Düsseldorf –Dezernat 53- innerhalb von acht Wochen nach Messung zuzusenden.

Anlage 2

Seite 6 von 14

Kontinuierliche Messungen:

5.4 Im gereinigten Abgas an der Emissionsquelle **Nr. 62 (Kamin Bandentstaubung)** müssen die Emissionen an

- Gesamtstaub,
- NO_x,
- SO₂,
- HCl,
- HF,

kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden. Die zur Beurteilung und Auswertung erforderlichen Parameter Abgasvolumenstrom, Abgastemperatur, Abgasfeuchte und Sauerstoffgehalt sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

5.5 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Bandentstaubung anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen.

Die Registrierung und Auswertung soll nach dem Rundschreiben vom 13.06.2005 (Az.: IG12-45053/5, geändert am 04.10.2010; Az.: IG12-51134/0) „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“, nachfolgend BEP genannt, erfolgen.

5.6 Für die Messungen der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden. Die derzeit genutzten Messgeräte für Staub und HF im Abgaskamin der Bandentstaubung dürfen weiter genutzt werden, wenn sie die Kriterien für Messeinrichtungen im Bestand der DIN 14181 (insbesondere Anhang H) erfüllen. Der Nachweis, dass die v. g. Kriterien erfüllt werden, ist bei der Neukalibrierung gem. Nebenbestimmung Nr. 5.9 durch einen geeigneten Sachverständigen schriftlich gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf nachzuweisen. Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen.



- 5.7 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen sind als geeignet anerkannte elektronische Auswerteeinrichtungen (Messwertrechner) zu nutzen und zu betreiben. Die Verfügbarkeit der Auswerteeinrichtungen muss mindestens 99 % erreichen.
- 5.8 Beim Einbau und Betrieb der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:
- a) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN EN 15259 (Messstrecke, Messebene, Probenahmepunkt) und unter Beachtung der Richtlinie VDI 3950 durchzuführen. Hierüber ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Bescheinigung von einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) vorzulegen. Der Einbauort der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen.
 - b) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.
 - c) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
 - d) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit Abschnitt 7 der EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren. Das Wartungsintervall der Messeinrichtungen ist im jeweiligen Eignungsprüfbericht des Messgerätes dokumentiert.
 - e) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Das Kontrollbuch kann auch in Form einer elektronischen Datei geführt werden, wo-



bei aber der jederzeitige Zugriff sichergestellt sein muss. Weiter hat die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit Abschnitt 7 der EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt zu erfolgen.

Anlage 2

Seite 8 von 14

Kalibrierung, Funktionsprüfung und Parametrierkonzept

- 5.9 Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Prozessgasreinigung sind die Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle neu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierungen sind ab dem Zeitpunkt der Neukalibrierung in Abständen von jeweils drei Jahren zu wiederholen.
- 5.10 Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 durchzuführen. Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit der DIN EN 14181 zu erstellen. Diese Berichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils spätestens zwölf Wochen nach den Kalibrierungen bzw. Funktionsprüfungen vorzulegen.
- 5.11 Die Termine für die Durchführung der Neukalibrierungsmessungen sowie alle weiteren Kalibrierungsmessungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 5.12 Die Messwertrechner sind im Rahmen der Neukalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen und dann jährlich im Rahmen der Funktionsprüfungen durch die Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeigen mit den Anzeigen im Messwertrechner zu überprüfen. Änderungen des Auswertekonzeptes insbesondere bzgl. Statussignale für die verschiedenen Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen in den Berichten dokumentiert werden.



Berichterstattung

5.13 Zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres sind Jahresberichte zu erstellen, die neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit noch folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Alle Überschreitungen der Tagesmittelwerte, die größer sind als der Grenzwert,
- b) die Halbstundenmittelwerte, die größer sind als 2 x Grenzwert,

Die zu den vorgenannten Punkten a) und b) geforderten Angaben sind im Jahresbericht unter Nennung von Ursache und Zeitpunkt darzustellen.

5.14 Der Jahresbericht muss Angaben über die Merkmale der Kalibrierung und die Belegung der Klassen enthalten. Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

5.15 Bei Anschluss an das EFÜ-System und Einbeziehung des EFÜ-Systems in die jährliche Funktionsprüfung können sich die Jahresberichte um die Daten verringern, die der Bezirksregierung Düsseldorf bereits schriftlich oder über EFÜ vorliegen.

Aufzeichnung und EFÜ

5.16 Der Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen (Registrierung, Klassierung, Datenausgabe) haben gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 (IG I2-45053/5, geändert am 04.10.2010; Az.: IG12-51134/0) „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ zu erfolgen.

5.17 Die Lage des Nullpunktes der Geräteanzeige soll bei 10 % oder 20 %, die Lage des Referenzpunktes bei etwa 70 % des Vollausschlages liegen.

5.18 Die Messeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass der Anzeigebereich das 2,5 bis 3-fache des geltenden Emissionsgrenzwertes beträgt.



- 5.19 Die Messergebnisse der durch kontinuierlich registrierende Messseinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen sind durch Anschluss an ein eignungsgeprüftes und bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungs-(EFÜ)-System des Landes NRW an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.

Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen. Das EFÜ-System ist gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 – IG I2-45053/5 (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“) zu installieren und zu betreiben.

- 5.20 Der EFÜ-Rechner ist einer jährlichen Funktionsprüfung durch die nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu unterziehen. Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist der Bezirksregierung spätestens zwölf Wochen nach Durchführung schriftlich vorzulegen.
- 5.21 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den bei der Betreiberin installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.
- 5.22 Die Prüfung des EFÜ-Systems ist spätestens drei Monate nach der Neukalibrierung durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Die ordnungsgemäße Installation ist von der vorgenannten Messstelle in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von zwölf Wochen nach Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Die Parametrierung der Auswerte- und der EFÜ-Einheit ist unter Zugrundelegung der Daten aus der Kalibrierung und der Betriebsstatussignale mit Bildungs- und Rücksetzkriterien zu überprüfen.
- b) Die fehlerfreie Übertragung zwischen B- und G-System ist unter betriebsüblichen Bedingungen zu prüfen.



- c) Die Übereinstimmung der Parametrierung des EFÜ-Systems ist mit den Anforderungen der entsprechenden Nebenbestimmung abzugleichen.
- d) Grenzwertverletzungen sind durch spontane Meldungen vom B-System an das G-System zu übermitteln.

5.23 In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von drei Werktagen eine Meldung und Ursachenerklärung mittels EFÜ-Komentierung zu übermitteln:

- a) Jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
- b) die Feststellung der Nichteinhaltung des gültigen Kalibrierbereiches gemäß der VDI 3950 in Verbindung mit den Kriterien der Ziffer 6.5 der DIN EN 14181,
- c) der Ausfall eines der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

Die oben genannte 3-Tage-Melderegelung betrifft nicht Emissionsüberschreitungen, die zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen können und unmittelbar gemeldet werden müssen.

Messplätze

5.24 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

5.25 Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.

Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z. B. Hebezeuge oder Aufzüge). Sie sind mit einem Wetterschutz, Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss sowie einer Nachrichtenverbindung mit dem Leitstand der Anlage auszustatten.

**Lärmschutz:**

- 5.26 Die Errichtung und der Betrieb der Prozessgasreinigung und des Frischluftsystems sowie die dazugehörigen Aggregate und Leitungen haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.
- 5.27 Die im Abschnitt 4 des Lärmgutachtens der Müller-BBM GmbH vom 20.04.2016 (Bericht Nr. M119073/01) aufgeführten und zur Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind so umzusetzen, dass die nachfolgend genannten Teilbeurteilungspegel durch den Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten Anlageteile nicht überschritten werden. Im Einzelfall können in der weiteren Planung auch andere als die im Abschnitt 4 des Lärmgutachtens vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, sofern sie schalltechnisch gleichwertig sind.
- 5.28 Die laufende technische Umsetzung und Realisierung der v. g. Schallschutzmaßnahmen sind durch eine baubegleitende Überwachung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Über diese baubegleitende Überwachung hat die nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens acht Wochen nach Durchführung der Änderungen einen Abschlussbericht vorzulegen.
- 5.29 Die von diesem Bescheid erfassten schallrelevanten Aggregate, die sich im Einzelnen aus Abschnitt 4 des Schallgutachtens ergeben, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die durch ihren Betrieb verursachten Geräuschimmissionen –gemessen und beurteilt nach dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998- die in den folgenden Tabellen genannten Teilbeurteilungspegel nicht überschreiten und damit insgesamt nicht zur Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte (IRW) beitragen.



Immissionsort	Beurteilungspegel	
	Tag	Nacht
IO 1 DU-Friemersheim, Am Damm/ Auguststraße:	29 dB(A)	27 dB(A)
IO 2 DU-Ehingen, Uerdinger Straße 12:	28 dB(A)	28 dB(A)
IO 8 DU-Hüttenheim, Mannesmannstraße/ An der Steinkaul:	27 dB(A)	27 dB(A)
IO 9 DU-Hüttenheim, Ehinger Straße/ Grenzweg:	21 dB(A)	21 dB(A)

Anlage 2

Seite 13 von 14

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen durch den Betrieb der Anlage dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.30 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die Anforderungen aus Nebenbestimmung Nr. 5.29 eingehalten werden. Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.
- 5.31 Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 5.29 kann unter Berücksichtigung des Anhanges A.3.4.4 TA Lärm durch Schalleistungsmessungen aller relevanten Quellen und der Berechnung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgen.



6. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 14 von 14

- 6.1 Tragende Stützen der geplanten Bauwerke sind in Verkehrsbe-
reichen mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrtschutz
auszustatten. Dies gilt insbesondere in den Bereichen mit LKW-
Verkehr.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
Az. 53.01-100-53.0027/16/3.1**

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Erschließung/ Entwässerung (Hinweis Stadt Duisburg)

- 1.1 Mit Bescheid der Bezirksregierung (54.40.31-2/94) vom 12.10.1994 wurde die Stadt Duisburg (Rechtsnachfolgerin Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR) von der Abwasserbeseitigungspflicht für die Direkteinleitungen befreit.

Die Pflicht wurde in vollem Umfang auf die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH übertragen. Das betreffende Bauvorhaben befindet sich in einem Bereich, der nicht indirekt über die öffentliche Kanalisation entwässert wird, er unterliegt daher der Abwasserbeseitigungspflicht der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 2.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung



- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Absturzgefährdung (insbesondere bei begehbaren Ebenen, Treppentürmen und bei Arbeiten innerhalb der Roh- und Reingaskanälen)
- Gefahr des „Einsaugens“ bei Arbeiten an den Roh- und Reingaskanälen.
- Explosionsgefährdung

2.3 Der allgemeine Staubgrenzwert gemäß TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ ist zu berücksichtigen.

2.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

2.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



3. Natur- und Landschaftsschutz

Anlage 3

Seite 3 von 3

- 3.1 Sollten entgegen der derzeitigen Planungen Arbeiten direkt am Schornstein notwendig werden, sind die im artenschutzrechtlichen Gutachten des Büros Hamann & Schulte von 2011 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen (Seite 17) zu beachten.

4. Brandschutz

- 4.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.